

Kinder- und Jugend- Reit- und Fahrverein Zehlendorf e.V.

(ehemals SPR Spreens Ponyreitschule)
gegründet 1988

Robert-von-Ostertag-Str. 1
14163 Berlin



Vereinsatzung

Stand vom 03. Dezember 2012
eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg
unter 9482 NZ

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 6	Rechte und Pflichten.....	2
§ 7	Verpflichtung gegenüber dem Pferd	2
§ 8	Organe	3
§ 9	Die Mitgliederversammlung	3
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	3
§ 11	Vorstand	3
§ 12	Jugendsprecher	3
§ 13	Kassenprüfer	3
§ 14	Auflösung	3
§ 15	Inkrafttreten.....	3

Vereinskonto:
Bank für Sozialwirtschaft
SWIFT / BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE07100205000003111500

1. Vorsitzende:
Glinda Spreen
Landshuter Straße 22
10779 Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der am 29. Februar 1988 gegründete Verein führt den Namen

Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister im Amtsgericht Charlottenburg Aktenzeichen VR 9482B eingetragen.

1.2 Der Verein ist Mitglied im „Landesportbund Berlin e.V.“ (LSB) sowie in dem Fachverband Reiten des LSB, dessen Sportart im Verein betrieben wird und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Reit- und Fahrsport.

2.2 Darüber hinaus will der Verein Kindern und Jugendlichen einen Ort für ihre Freizeit bieten, an dem sie mit anderen Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Freude und den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und ihren Mitmenschen zu vermitteln sowie ihre soziale Kompetenz zu schulen.

2.3 Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens. Es soll das Verständnis für das Wesen von Tieren und deren Wohlergehen gefördert werden. Der Verein nimmt den Schutz der ihm in Obhut gegebenen Tiere sehr ernst. Auch Tiere, welche aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen nicht mehr für das Vereinstraining im Reit- bzw. Fahrsport genutzt werden können, werden grundsätzlich bis zu ihrem Tode unterhalten und durch die Vereinsmitglieder gepflegt.

2.4 Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung jeglicher Art zu integrieren.

2.5 Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training sowie am theoretischen Unterricht teilzunehmen und haben die Möglichkeit der Ausübung des Reit- und Fahrsports.

Beteiligung an Turnieren, Lehrgängen und reitsportlichen Veranstaltungen wird gefördert, desgleichen Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, um das Reiten als Sport insbesondere Kindern und Jugendlichen vorzustellen.

2.6 Der Verein kann Kooperationen mit öffentlich rechtlichen Körperschaften wie Schulen und Universitäten sowie mit anderen gemeinnützigen Vereinen eingehen, um deren Studenten, Schülern oder Mitgliedern den Umgang mit dem Pferd und das Reiten zu ermöglichen.

2.7 Der Verein nutzt grundsätzlich Ponys und Pferde, die im Eigentum von Frau Glinda Spreen sind. Eine Einstellung von Privatpferden widerspricht dem Grundkonzept des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen als Mitglieder. Unterschieden werden

- ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen. Ordentliche Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimm- und wahlberechtigt.
- ruhende Mitglieder, die sich im Verein sportlich nicht betätigen. Ruhende Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft ist nur für Kinder und Jugendliche mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Anerken-

nung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins.

5.3 Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Im ersten Monat der Mitgliedschaft kann der Austritt mit einer zwei-Wochen-Frist erklärt werden (Probemitgliedschaft).

5.4 Ein Mitglied kann von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- wegen Zahlungsrückstandes mit drei Monatsbeiträgen oder eines Umlagebetrages über einen Zeitraum von mehr als einem Monat,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Es ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben sich in Textform zu äußern oder es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss zu laden.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

5.5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Arbeitsleistungen bestehen. Wird die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über einen Ausschlussbeschluss des Vorstands angerufen, so dauert die Beitragspflicht des Betroffenen bis zu dieser Versammlung fort.

5.6 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf Auszahlung bereits zu viel geleisteter Arbeitsstunden. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum loyalen Umgang miteinander verpflichtet.

6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeiten beschließt der Vereinsvorstand. Die Mitgliederversammlung kann dem Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit widersprechen.

6.4 Jede Familie eines oder mehrerer Vereinsmitglieder hat 12 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Bei Nichterbringung ist ein finanzieller Ausgleich an den Verein zu zahlen. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

7.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

7.2 Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

7.3 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Widerspruchsrecht gegen die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes, nach § 5 Abs. 2,
- h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 6,
- i) Auflösung des Vereins.

9.2 Zur Mitgliederversammlung wird – mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von zwei Wochen – vom Vorstand eingeladen. Die Einladung ist in Textform zu übermitteln; sie erfolgt an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

9.4 entfällt

9.5 Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

9.6 Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, nicht stimmberechtigte jugendliche Mitglieder müssen durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- b) vom Vorstand.

9.7 Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

9.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

10.1 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Kinder und Jugendliche, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen von ihrem Erziehungsberechtigten vertreten werden.

10.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

10.3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen natürlichen Personen.

Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftwart,
- e) dem Sportwart,

- f) dem Jugendwart,
- g) Pressewart

11.2 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind zu ersetzen. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Sachkosten an einzelne Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

11.3 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlich Ordnungen erlassen. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

11.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart.

Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

11.5 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

11.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vertreter bestellen.

§ 12 Jugendsprecher

Die Jugendlichen des Vereins wählen einen Jugendsprecher, der die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand vertritt. Jugendliche gelten bis 26 Jahre. Der Jugendsprecher ist als Ausschuss der jugendlichen Mitglieder des Vereins zu sehen und stellt kein Vorstandsmitglied dar.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

13.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

13.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

13.4 Wenn und solange der Verein die Buchhaltung bzw. die Jahresabschlüsse durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellen lässt, ist eine Kassenprüfung entbehrlich.

§ 14 Auflösung

14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke im Reitsport zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 10. Oktober 2008 ist in der vorliegenden Form mit ihren Änderungen am 29. November 2011 von der Mitgliederversammlung des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. beschlossen worden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Beschlussdatum: 03.12.2012